

Entwurf des BMJ für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen ("ESUG")

Marie Luise Graf-Schlicker Leiterin der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium der Justiz



Ziele und Mittel

- Bessere Nutzung von Sanierungschancen
- Verbesserung von Verfahrensabläufen
- Anreize für eine frühere Stellung von Insolvenzanträgen
- Ausbau von Sanierungsinstrumenten
- Verringerung von Blockademöglichkeiten
- Stärkere Einbeziehung der Gläubiger in das Verfahren



Eigenverwaltung

- Ablehnung nur noch bei konkreten Anhaltspunkten für Nachteile der Gläubiger
- Absehen von der Einsetzung eines vorläufigen Verwalters, wenn Antrag auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos
- Anhörung der Gläubiger schon im Eröffnungsverfahren
- Sonderregeln für Anträge bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Hinweis des Gerichts bei beabsichtigter Ablehnung der Eigenverwaltung und Gelegenheit zur Antragsrücknahme
 - Schutzschirm zur Ausarbeitung eines Sanierungsplans



Insolvenzplanverfahren

- Abbau von Blockadepotenzial
 - Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung
 - Ausgleichsanspruch in Geld, der außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden muss
- Debt-Equity-Swap: Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital



Debt-Equity-Swap - Grundidee -

- Vorteile für den Schuldner
 - Beseitigung der Überschuldung
 - Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit
- Vorteile für die Gläubiger
 - Erlangung von Einfluss auf die weitere Unternehmensführung
 - Beteiligung an zukünftigen Erträgen



Debt-Equity-Swap - Umsetzung -

- Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans
- Umwandlung nicht gegen den Willen des Gläubigers, aber Zustimmungsfiktion
- Anteilsinhaber als eigene Gruppe bei der Abstimmung über den Plan
- Obstruktionsverbot



Frühere Gläubigerbeteiligung

- Betroffene Bereiche
 - Eigenverwaltung
 - Bestellung des Insolvenzverwalters
- Mittel
 - Vorläufiger Gläubigerausschuss
 - Anhörung wesentlicher Gläubiger



Verwalterauswahl

- Regelmäßig Bestellung des Insolvenzverwalters, der von der (Summen-)Mehrheit der Gläubiger unterstützt wird
- Klarstellung der grundsätzlichen Unbedenklichkeit von
 - Vorschlag durch Schuldner oder Gläubiger
 - Tätigkeit für den Schuldner (soweit ohne Einfluss auf Geschäftsführung)
- ABER: In der Sache weiterhin Gewährleistung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters



Zuständigkeiten

- Weitere Konzentration der örtlichen Zuständigkeiten
 - Maximal ein Amtsgericht pro LG-Bezirk für Unternehmensinsolvenzen
 - Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Verbraucherverfahren
- Richterzuständigkeit für Insolvenzplanverfahren



Weitere Neuerungen

- Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit
- Einschränkung der Pflicht zur Erfüllung der Masseverbindlichkeiten vor Verfahrensaufhebung bei Unternehmensfortführung
- Vollstreckungsschutz und verkürzte Verjährung f. nachträgl. angemeldete Forderungen im Planverfahren
- Einführung eines Insolvenzstatistikgesetzes



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!